

Einschaltung jener Worte den Zweck habe, anzudeuten, wie die Regalität der Salznuhzung durch gegenwärtiges Gesetz nicht alterirt werden solle. Im Verlauf der Verhandlung hat man sich jedoch dahin vereinigt, der §. 29 des Gesetzentwurfes folgende Fassung zu substituiren: Alle hinsichtlich des Salzbezugs von den königl. Niederlagen, der Feststellung der Salzpreise, so wie wegen Untersuchung und Bestrafung von Salzcontraventionen in älteren Gesetzen und sonstigen Erlassen enthaltenen oder auf Observanz und Herkommen beruhenden Bestimmungen werden hierdurch aufgehoben."

Präsident v. Gersdorf: Wenn Seiten der Kammer nichts erwähnt wird, so frage ich sie, ob sie nach dem Beirath der Deputation in Bezug auf die Fassung, welche der 29. §. gegeben worden ist, der zweiten Kammer beitreten wolle? — Einstimmig Ja. —

Referent Bürgermeister Schill: Im Berichte heißt es noch:

Die am Schluß des jenseitigen Berichtes erwähnte Petition der Gemeinde zu Frankenu war nur an die zweite Kammer gerichtet, und da diese erstere für erledigt erachtet hat, so bedarf es einer weitem Eingehung darauf hier nicht.

Bürgermeister Gottschald: Ich beabsichtige, vor dem Schluß dieser Berathung noch einen Antrag zu stellen, der dahin geht: „Die hohe Staatsregierung zu ermächtigen, die Salzreste, welche während der bisherigen Salzregie verhangen und bei dem Erscheinen dieses Gesetzes noch nicht eingebracht worden sind, den betreffenden Communen zu erlassen.“ Das vorliegende Gesetz wird jedenfalls sich des Beifalls des Volkes erfreuen, und die hohe Staatsregierung wird sich des Dankes desselben versichert halten können: ich glaube aber, dieser Dank wird noch weit lebhafter empfunden werden, wenn die hohe Staatsregierung ein Vergeben und Vergessen der Sünden aussprechen wollte, die in Folge der frühern Salzregie in einzelnen Communen vorgekommen sind, namentlich in den Communen, wo Salz zu wohlfeilern Preisen, als von den Salzstellen leicht zu erlangen war. Wenn man auf das frühere Salzwesen zurückgeht, so wird man finden und sich überzeugen, daß Hinterziehungen hauptsächlich dadurch hervorgerufen worden sind, daß ein großer Theil der Einwohner eine solche Quantität Salz hat beziehen sollen, die solche nicht verbrauchen konnte, ein großer Theil des Volks aber nicht einmal den nöthigen nur ganz geringen Bedarf sich verschaffen konnte. Dieser Antrag trifft also hauptsächlich die ärmern Communen, daher glaube ich, wird sich wohl die hohe Staatsregierung veranlaßt finden können, diesem Antrage geneigte Gewährung zu schenken, sowie ich ebenfalls hoffe, daß die erste Kammer diesem Antrage ihren Beifall nicht versagen wird.

Königl. Commissar v. Ehrenstein: Die Staatsregierung hat bisher schon bei Beurtheilung der Salzreste milde Grundsätze beobachtet. Noch mehre Gründe, von milden Ansichten auszugehen, dürften sich jetzt herausstellen, wo sich das gesetzliche Princip geändert hat. Insofern es sich daher nur von

einem Antrage in der Schrift handelt, würde kein Bedenken gegen dessen Aufnahme obwalten.

Prinz Johann: Ich habe zwar auch kein Bedenken, mich für den Antrag zu erklären, jedoch muß ich bemerken, daß ich denselben nicht für nöthig finde und daß es einer Bitte an die Staatsregierung zur Gewährung von Erlassen durchaus nicht bedürfe. Findet man dieselbe übrigens zweckmäßig, so habe ich gegen den Antrag Nichts zu erinnern.

Präsident v. Gersdorf: Herr Bürgermeister Gottschald hat beantragt: „Die Staatsregierung zu ermächtigen, die Salzreste, welche vor Erlaß dieses Gesetzes zur Beitreibung gelangt und noch nicht eingegangen sind, den betreffenden Communen zu erlassen.“ Ich frage die Kammer: Ob sie diesen Antrag unterstützt? — Die Unterstützung erfolgt zahlreich. —

Königl. Commissar v. Ehrenstein: In Betreff dieses Antrags habe ich, im Einklang mit meiner vorhin geäußerten Ansicht, zu bemerken, daß es wohl zweckmäßig sein dürfte, anstatt des Wortes: „ermächtigen,“ das Wort: „beantragen“ aufzunehmen.

Prinz Johann: Oder das Wort „ersuchen.“

(Mehre Mitglieder der Kammer sprechen sich gleichfalls für das Wort „ersuchen“ aus.)

Präsident v. Gersdorf: Es ist eine andere Fassung in Bezug auf den Antrag des Bürgermeister Gottschald vorgeschlagen worden, nämlich, entweder zu sagen: „an die hohe Staatsregierung den Antrag zu richten,“ oder: „die hohe Staatsregierung zu ersuchen.“ Ich würde daher die Frage an die Kammer richten: Ob sie das so amendirte Amendement annimmt? — Einhellig Ja. —

Domherr D. Schilling: Nach beendigter Discussion über den vorliegenden Gesetzentwurf erlaube ich mir noch einen Wunsch auszusprechen und zu Protokoll zu geben, nämlich den: daß es der hohen Staatsregierung gefallen wolle, gegen das Ende der Zeit, auf welche mit der preussischen Regierung der Contract wegen der Salzlieferrung besteht, auch mit andern benachbarten Regierungen, namentlich der Fürstlich Neussischen, wegen Lieferung eines Theils des für uns nöthigen Salzes Verhandlungen zu pflegen, und nach Befinden Verträge abzuschließen, um auf diesem Wege, wo möglich, einen wohlfeilern Preis des Salzes für manche Gegenden unsers Vaterlandes, insbesondere für das den Neussischen Landen näher gelegene Voigtland, zu erzielen.

Staatsminister v. Könnert: Es wird wohl kaum einer Niederlegung dieses Wunsches in das Protokoll bedürfen. Die Kammer kann wohl überzeugt sein, daß die Regierung ihr Möglichstes thun wird, das Salz so wohlfeil zu erlangen, als es unter den vorwaltenden Umständen nur immer geschehen kann, denn gegen das Ausland dasselbe theurer zu bezahlen, kann nie im Sinne der Regierung liegen.